

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Einwänden bei Informationen der Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten

《最高人民法院  
关于全国法院被执行人信息查询  
平台信息异议处理的  
若干规定》<sup>1</sup>

法〔2009〕129号 2009年3月30日

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts  
zur Behandlung von Einwänden bei Informationen der Plattform  
für die landesweite Informationssuche  
zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten

Fa (2009) Nr. 129 vom 30.3.2009

为确保公民、法人和其他组织通过全国法院被执行人信息查询平台查获信息的真实准确，保障执行案件有关当事人的信息异议权利，规范人民法院信息异议处理工作，特制定本规定。

**第一条** 全国法院被执行人信息查询平台是最高人民法院集中全国法院录入的执行案件信息数据后，通过最高人民法院网站统一向社会提供被执行人信息查询的网络平台。

**第二条** 全国法院被执行人信息查询平台提供的社会查询案件范围和信息内容，由最高人民法院确定。

**第三条** 全国法院被执行人信息查询平台的信息数据由执行法院通过全国法院执行案件信息管理系统录入。信息数据的准确性由执行案件承办人员负责。信息数据必须与案卷记载一致。

Um den Bürgern, juristischen Personen und sonstigen Organisationen die Wahrhaftigkeit und Genauigkeit der über die „Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ erlangten Informationen zuzusichern, das Recht der die Vollstreckungsfälle betreffenden Parteien zu gewährleisten, Einwände zu den Informationen [zu erheben], sowie die Arbeit der Volksgerichte bei der Behandlung von Einwänden zu den Informationen zu normieren, werden diese Bestimmungen erlassen.

**§ 1 [Definition]** Die „Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ ist eine Netzwerkplattform, die, nachdem das Oberste Volksgericht die von den Volksgerichten des ganzen Landes verzeichneten Informationen und Daten zu Vollstreckungsfällen zusammengeführt hat, über die Internetseite des Obersten Volksgerichts einheitlich der Gesellschaft eine Suche nach Informationen zu Vollstreckungsschuldnern anbietet.

**§ 2 [Kompetenz zur Festsetzung des Umfangs und des Inhalts der Informationen]** Der Kreis der Fälle und der Inhalt der Informationen, die auf der „Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ für Suche nach Informationen durch die Gesellschaft angeboten werden, werden vom Obersten Volksgericht bestimmt.

**§ 3 [Verfahren; Verantwortlichkeit]** Die Informationen und Daten der „Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ werden von den vollstreckenden Gerichten über das landesweite Verwaltungssystem für Informationen über gerichtliche Vollstreckungsfälle verzeichnet. Für die Genauigkeit der Informationen und Daten sind die Mitarbeiter verantwortlich, welche Vollstreckungsfälle bearbeiten. Die Daten haben mit den Akten übereinzustimmen.

---

<sup>1</sup> Chinesischer Text einsehbar unter <[http://www.pkulaw.cn/fulltext\\_form.aspx?Db=chl&Gid=116416&keyword=关于全国法院被执行人信息查询平台&EncodingName=&Search\\_Mode=accurate](http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=116416&keyword=关于全国法院被执行人信息查询平台&EncodingName=&Search_Mode=accurate)> (zuletzt eingesehen am 18. Dezember 2013).

**第四条** 当事人对全国法院被执行人信息查询平台提供的信息内容有异议的,应及时向执行法院书面提出,并附相关证明材料。

信息异议包括没有录入有关信息的异议、信息内容不准确的异议、信息发布不及时异议。

**第五条** 执行法院应在接到书面异议后3日内予以审查核对,异议成立的,应当在2日内对相关信息予以补录或更正。

执行法院必须在接到书面异议后7日内将处理结果答复异议人。

**第六条** 执行法院对信息异议逾期未作处理,或对处理结果不服的,异议人可以向上一级人民法院书面请求复核,并附相关证明材料。

**第七条** 复核法院应在接到复核申请后2日内将复核申请函转执行法院,执行法院必须在2日内书面报告复核情况。执行法院不同意复核申请的,复核报告需附相关案卷材料。必要时,复核法院可调卷复核。

复核请求成立的,复核法院应责成执行法院在2日内对相关信息予以补录或更正。

复核法院必须在接到复核申请后7日内将处理结果答复复核申请人。

**第八条** 本规定由最高人民法院负责解释。各高级人民法院应结合本辖区工作实际制定实施细则,并报最高人民法院备案。

**第九条** 本规定自2009年3月30日起施行。

**§ 4 [Einwände]** Wenn betroffene Personen gegen den Inhalt der auf der „Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ zur Verfügung gestellten Informationen Einwände haben, dann müssen sie diese unverzüglich bei den Vollstreckungsgerichten in schriftlicher Form erheben und im Zusammenhang stehendes Beweismaterial anfügen.

Einwände gegen die Informationen beinhalten Einwände gegen nicht verzeichnete relevante Informationen, Einwände gegen ungenaue Informationen und Einwände gegen nicht unverzüglich herausgegebene Informationen.

**§ 5 [Prüfung der Einwände]** Nachdem das Vollstreckungsgericht den schriftlichen Einwand erhalten hat, muss [dieses den Einwand] innerhalb von drei Tagen prüfen; bei begründetem Einwand muss es innerhalb von zwei Tagen betreffende Informationen ergänzen oder korrigieren.

Das Vollstreckungsgericht hat nach Erhalt des schriftlichen Einwandes innerhalb von sieben Tagen das Ergebnis der Behandlungen der Person mitzuteilen, die den Einwand [erhoben hat].

**§ 6 [Rechtsbehelf gegen Ergebnis der Prüfung]** Wenn das Vollstreckungsgericht den Einwand gegen die Information nicht fristgerecht behandelt oder die Person, die den Einwand erhoben hat, sich dem Ergebnis dieser Bearbeitung nicht unterwirft, kann diese Person beim nächsthöheren Volksgericht schriftlich die Überprüfung beantragen und im Zusammenhang stehendes Beweismaterial anfügen.

**§ 7 [Rechtsbehelfsverfahren]** Nachdem das überprüfende Gericht den Prüfungsantrag erhalten hat, muss es innerhalb von zwei Tagen den gestellten Antrag an das vollstreckende Gericht weiterleiten; das vollstreckende Gericht muss innerhalb von zwei Tagen in einem schriftlichen Bericht die Umstände überprüfen. Ist das vollstreckende Gericht mit dem Prüfungsantrag nicht einverstanden, muss dem Prüfungsbericht im Zusammenhang stehendes Aktenmaterial beigelegt werden. Nötigenfalls kann das überprüfende Gericht die Akte zur Prüfung transferieren.

Ist das Prüfungsverlangen begründet, muss das überprüfende Gericht das vollstreckende Gericht verpflichten, innerhalb von zwei Tagen die betreffenden Informationen zu ergänzen oder zu korrigieren.

Das überprüfende Gericht hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Überprüfungsantrags das Ergebnis der Behandlung der Person mitzuteilen, die den Prüfungsantrag gestellt hat.

**§ 8 [Durchführungsregeln]** Das Oberste Volksgericht verantwortet die Auslegung dieser Bestimmungen. Alle Oberen Volksgerichte müssen in Verbindung mit der Arbeitspraxis in dem jeweiligen Zuständigkeitsbezirk detaillierte Durchführungsregeln festsetzen und diese dem Obersten Volksgericht zu den Akten melden.

**§ 9 [Inkrafttreten]** Diese Bestimmungen werden vom 30.3.2009 an angewendet.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Übersetzung entstand unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer meiner Veranstaltung „Wirtschaftsrecht II“ im Ostasiatischen Seminar der Universität zu Köln im Sommersemester 2012.